

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen bei Obernberg vom 14. November 2018 betreffend die Kanalanschlussgebühr und die Kanalbenützungsg Gebühr (Kanalgebührenordnung für die Gemeinde St.Georgen bei Obernberg).

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.28, i.d.F. LGBl.55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF., wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2:

für die ersten 150 m ²	€ 22,22/m ² exkl.
ab 150 m ²	€ 15,00/m ² exkl.
Mindestanschlussgebühr	€ 3.695,00 exkl.

2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der Nutzfläche einschließlich der Stiegehäuser jener Bauwerke, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei mehrgeschossiger Bebauung wird die Summe der Nutzfläche einschließlich der Stiegehäuser der einzelnen Geschosse berechnet.

Dach- und Kellerräume werden nur in jenem Ausmaß in die Berechnung einbezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.

Im Kellergeschoss befindliche Waschküchen (Waschräume) werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage sind Terrassen und Balkone.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Bauwerke abzurunden.

3. Für unbebaute Grundstücke beträgt die Anschlussgebühr € 3.695,00 exkl. je Bauparzelle.
4. Für Gewerbebetriebe und gewerbeähnliche landwirtschaftliche Betriebe (Obst- und Gemüsebau, Gärtnerei) ist die Anschlussgebühr gemäß Abs.1 und 2 zu berechnen, jedoch

wird bei der Bemessungsgrundlage ein Abschlag von 50 % gewährt. Die Mindestanschlussgebühr beträgt € 3.695,00.

5. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird;
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes mit Bescheid vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenutzungsgebühr, berechnet nach dem Wasserverbrauch zu entrichten. Diese Gebühr beträgt bei Messung des Wasserverbrauches mittels eines geeigneten und geeichten Wasserzählers pro Kubikmeter und Jahr
ab 01.01.2019 € 4,03 exkl.
jedoch ein Mindestbezug 66,50 m³

2. Die Kanalbenutzungsgebühr errechnet sich für Grundstücke, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt wird:

$$\begin{aligned} & \text{Durchschnittsverbrauch/Kopf x Wasser-Kubikmeterpreis} \\ & \text{x Anzahl Haushaltsangehöriger} \end{aligned}$$

des betreffenden Grundstückes, jedoch die Mindestgebühr.

Der Durchschnittsverbrauch pro Kopf beträgt 50 m³. Die Anzahl der Haushaltsangehörigen wird zu den Stichtagen 15.2, 15.05, 15.08 und 15.11 angepasst. Es wird jedoch freigestellt, auf Kosten des Grundstückseigentümers einen Wasserzähler zu installieren. Die Berechnung bei Gewerbebetrieben und gewerbeähnlichen Betrieben erfolgt ausschließlich über Wasserzähler.

3. Erfolgt bei einem Anschlusswerber die Brauchwasserversorgung zum Teil oder zur Gänze mit einer weiteren als der vorwiegend genutzten Wasserversorgung, so wird die Kanalbenutzungsgebühr gemäß Abs. 2 berechnet.
4. Ab 01.01.2019 wird von allen Kanalteilnehmern erstmaligen ein Nachweis für die Eichung der verwendeten Wasserzähler gefordert. Die Nacheichung oder ein Austausch hat spätestens alle 5 Jahre zu erfolge und ist ebenfalls der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am vorzulegen. Die anfallenden Kosten für die Eichung bzw. Austausch hat der jeweilige Kanalteilnehmer selber zu tragen.
5. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Jahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
6. Für unbewohnte Gebäude beträgt die Kanalbenutzungsgebühr € 150,- pro Jahr.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke jährlich pauschal € 150,--.

§ 6 Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 a und b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.
3. Die Kanalbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Gebühren erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit 01.01.2019 rechtswirksam. Gleichzeitig treten die bisherigen Verordnungen außer Kraft.

St.Georgen bei Obernberg, am 13. Dezember 2018

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:
abgenommen am: